

Satzungsänderung der Volksbank Halle/Westf. eG aufgrund Beschlusses der Vertreterversammlung vom 14.06.2022 Synopsis

	Neue Fassung
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>...</p> <p>j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;</p> <p>k) Beschlussfassung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen gem. § 36d der Satzung;</p> <p>l) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.</p> <p>...</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>...</p> <p>j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;</p> <p>k) — Beschlussfassung über die Einberufung von Mitgliederversammlungen gem. § 36d der Satzung;</p> <p>lk) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.</p> <p>...</p> <p>...</p>
<p>§ 36d Mitgliederversammlungen</p> <p>Gemäß § 23, Abs. 1 k, ist einmalig jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Mitglieder vom Vorstand über die wirtschaftlichen</p>	<p>§ 36d Mitgliederversammlungen</p> <p>Gemäß § 23, Abs. 1 k, ist einmalig jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Mitglieder vom Vorstand über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die</p>

Verhältnisse und die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten sind.

~~geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten sind.~~